

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 6. Juli 2015

Vernehmlassungsantwort zu 13.418/13.419/13.420/13.421/13.422 n Pa.lv. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Allgemein

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB begrüsst den von der Kommission ausgearbeiteten Vorentwurf zur Änderung von Art. 38 Abs. 1 und 2 BV und des Bürgerrechtsgesetzes (BüG). Eine Ungleichbehandlung von Eingetragenen Partnerschaften und der Ehe widerspricht dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) und ist nicht zu rechtfertigen.

Zu Art. 38 Abs. 1 BV

Der SGB favorisiert den Minderheitenantrag mit der Formulierung „Zivilstandsbeziehungen, wie die Abstammung, die Heirat, die Eintragung der Partnerschaft und die Adoption“ auch eventuellen zukünftigen Entwicklungen im Bereich des Familienrechts Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich ist der SGB jedoch der Ansicht, dass die Bezeichnung Zivilstandsbeziehungen als Definition in der BV genügt. Die Aufzählung von Beispielen wie „Ehe“ oder „Eintragung der Partnerschaft“ birgt die Gefahr, dass diese den Status Quo zementiert und eine weitergehende Entwicklung des Zivilstands einschränkt. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: „Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte aufgrund von Zivilstandsbeziehungen“. Gleichzeitig teilt der SGB die Einschätzung der Kommissionsmehrheit, dass diese Formulierungen die Vorlage zum heutigen Zeitpunkt belasten und somit gefährden könnten.

Zu Art. 38 Abs. 2 BV

Der SGB ist einverstanden, dass im Sinne der Klarheit im BÜG der Begriff „Mindestvorschriften“ durch „Grundsätze“ ersetzt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Regula Bühlmann
Zentralsekretärin